Mitreglement für die Kirche

A) Allgemein

1. Geltungsbereich

Das Mietreglement gilt für die Nutzung der Kirche, ihrer Nebenräume und der dazugehörenden Umgebung, insbesondere des Kiesplatzes vor der Kirche.

2. Kirche

Die im Geltungsbereich genannten Anlagen sind Eigentum der Reformierten Kirchgemeinde Arlesheim und stehen in erster Linie für deren Nutzung zur Verfügung.

3. Externe Nutzung

Die Räume der Kirche können von Dritten gemietet werden, sofern die Gesetzgebungen der Reformierten Kirchgemeinde Arlesheim und der Reformierten Kirche Baselland nicht tangiert werden

B) Reservation

1. Gesuch

a. Bedingungen

Nutzungsgesuche sind mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Ausführungsdatum mit dem offiziellen Gesuchsformular[1] bei dem/der Sigrist/in einzureichen. Eine vorherige mündliche Abklärung wird empfohlen. Gesuchstellende müssen urteilsfähig sein und das Mietreglement gelesen und akzeptiert haben.

b. Bearbeitung

Das eingereichte Gesuch wird von dem/der Sigrist/in bearbeitet. Bei Gesuchen um eine Benutzungsdauer von einem Quartal oder länger ist eine Genehmigung durch die Kirchenpflege erforderlich.

2. Verantwortung und Haftung

a. Verhalten

Mit dem Eigentum der Kirchgemeinde muss sorgfältig umgegangen werden. Insbesondere soll das Verhalten in den sakralen Räumen ein respektvolles sein. Der/die Gesuchstellende trägt dafür die Verantwortung und ist ferner besorgt, dass das Mietreglement von allen Anwesenden eingehalten wird.

b. Fenster und Türen

Für das Öffnen und Schliessen der Fenster und Türen, inklusive des Eingangsportals, ist der/die Veranstalter/in verantwortlich.

c. Schaden

Die Kirchgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden und Diebstähle die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind.
Schäden an Gebäude oder Mobiliar müssen dem/der Sigrist/in gemeldet werden.

d. Haftung

Der/die Mieter/in ist für die Einhaltung der Vorschriften gemäss Mietreglement verantwortlich, er haftet für deren Einhaltung.Bei Nichteinhaltung lehnt die Reformierte Kirchgemeinde im Schadensfall jegliche Haftung ab.

[1] https://www.ref-kirchearlesheim.ch – Link: Vermietung ---> Mietanfragen oder Bestellung per E-Mail an sigrist@ref-kirchearlesheim.ch

3. Gebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird gemäss den Angaben im Gesuch ein Mietzins in Rechnung gestellt. Die Bezahlung hat bis spätestens 30 Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen.

Bei Mietantritt kann eine Kaution von bis zu Fr. 500.– eingefordert werden.

Unverhältnismässiger Aufwand *(z.B. im Zusammenhang mit Reinigung, Abfallentsorgung, Aufräumen)* wird zusätzlich in Rechnung gestellt oder mit der Kaution verrechnet.

4. Bewilligung

Auf dem Gesuch wird der Entscheid der Kirchgemeinde vermerkt.

Der/die Antragstellende erhält das Formular als Bescheinigung des Entscheides visiert zurück.

Im Falle einer Bewilligung stellt dieses Formular den gültigen Mietvertrag dar.

Die Kirchgemeinde behält sich vor, Gesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

C) Benutzung

1. Benutzungszeiten

An Montagen ist die Kirche generell geschlossen.

Während den Schulferien und an Feiertagen ist eine Vermietung in der Regel nicht möglich; Ausnahmen erfolgen in Absprache mit dem/der Sigrist/in.

Die im Gesuch vereinbarten Zeiten müssen unbedingt eingehalten werden.

2. Proben und Besichtigungen

Proben und Besichtigungen werden mit dem/der Sigrist/in abgesprochen.

3. Schlüssel

Eine Schlüsselüber- und -rückgabe wird mit dem/der Sigrist/in vereinbart.

4. Einrichtung

a. Umgang

Der Verantwortliche ist um für einen sorgsamen Umgang mit den gemieteten Räumen, der Einrichtung und der Energie besorgt *(Fenster und Türen schliessen, Lichter löschen, etc.)*.

b. Mobiliar

Das vorhandene Mobiliar darf benutzt, jedoch nicht umplatziert werden. Zusätzliches Mobiliar ist nur in Absprache mit dem/der Sigrist/in gestattet.

c. Dekoration

Die Gestaltung der Kirche *(Blumen, Schmuck etc.)* ist grundsätzlich Sache der Mieter/innen und muss im Voraus mit dem/der Sigrist/in abgesprochen werden.

5. Ruhebestimmungen *(gem. Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung, RRO der Gemeinde Arlesheim [2])*

a. Wohnzone

Das Gelände der Kirchgemeinde ist von einer Wohnzone umgeben. Es ist folglich gebührend Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen.

Nach Beendigung des Anlasses muss das Gelände verlassen werden.

b. Tonwiedergabe

Die Lautstärke von Geräten zur Tonwiedergabe muss den Bedingungen eines Sakralraums Rechnung tragen.

c. Darbietungen

Laute Darbietungen ausserhalb der Kirche sind auf 15 Minuten je Anlass begrenzt.

[2] https://www.arlesheim.ch/wAssets/docs/RRO/RRO.pdf

d. Mittagsruhe

Die verordnete Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist einzuhalten.

e. Nachtruhe

Von November bis März gilt die Zeit zwischen 22.00 – 06.00 Uhr als Nachtruhe.
Von April bis Oktober gilt die Zeit zwischen 23.00 – 06.00 Uhr als Nachtruhe.
Während der Nachtruhe ist die Nutzung des Kirchenvorplatzes verboten.

6. Trauung

a. Pfarrperson

Der Trauakt muss gemäss §36 der Ordnung der Evangelisch-refomierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft [3] von einer ordinierten Pfarrperson vollzogen werden.

b. Fotografieren und Filmen

Für das Fotografieren und Filmen ist die Zustimmung der Pfarrperson, welche die Trauung leitet, einzuholen. Es ist nur ohne zusätzliche Beleuchtung und in dem von der Pfarrperson bestimmten Zeitpunkt gestattet.

c. Streuen

Wegen der Verunreinigung ist es untersagt, innerhalb der Räumlichkeiten der Kirche und auf dem Kirchenvorplatz Blumen, Reis oder dergleichen zu streuen.

d. Datenschutz

Es werden generell keine Angaben über andere Trauungen gemacht.

7. Abdankung

a. Sarg

Die Abdankung ist schlicht und nach den durch die Kirchenpflege gemäss ortsüblichem Gebrauch festgelegten Bestimmungen zu gestalten. Über eine allfällige Aufbahrung des Sarges entscheidet das lokale Pfarramt.[4]

b. Dekoration

Für das Beschaffen, Anbringen und Entfernen von Kirchenschmuck ist die Trauerfamilie zuständig.

8. Orgel

Die Benutzung der Orgel untersteht den Bestimmungen des Reglements über die Orgelbenutzung in der reformierten Kirche Arlesheim.

9. Cembalo

Die Benutzung des Cembalos untersteht den Bestimmungen des Cembaloreglements.

10. Konsumation

a. Allgemein

In den Räumen der Kirche ist das Konsumieren von Lebensmitteln und Getränken untersagt.

b. Apéros

Apéros in der Kirche, im Vorraum der Kirche oder auf dem Kirchenvorplatz sind generell nicht gestattet.
Der Saal im Kirchgemeindehaus kann für diesen Zweck dazugemietet werden.

[3] https://refbl.ch/refbl-wAssets/docs/Kirchliche-Gesetzessammlung/04Kirchenordnung/4.3_Reglement_Gottesdienst_GD_DEF.pdf
[4] https://refbl.ch/refbl-wAssets/docs/Kirchliche-Gesetzessammlung/04Kirchenordnung/4.3_Reglement_Gottesdienst_GD_DEF.pdf

c. Alkohol

Der Ausschank von Spirituosen und alkoholischen Mischgetränken an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Desgleichen ist es nicht erlaubt, Jugendlichen unter 16 Jahren alkoholische Getränke jeglicher Art zum Konsum zur Verfügung zu stellen.

d. Rauchen

Innerhalb des Gebäudes ist das Rauchen strikt verboten.

e. Bewirtschaftung

Für Veranstaltungen, die dem Gastgewerbegesetz[5] des Kantons Baselland unterstehen *(Verkauf von Esswaren und Getränken)*, ist der/die Veranstalter/in für das Einholen der nötigen Bewilligungen und das Bezahlen der Gebühren verantwortlich.

11. Parken

In unmittelbarer Nähe der Kirche befindet sich nur eine geringe Anzahl Parkplätze, es besteht kein Anspruch auf das Parkieren auf oder in der Nähe des Kirchenareals.
Es wird empfohlen, vom öffentlichen Verkehr Gebrauch zu machen.

12. Sicherheit / Brandschutz

Das Hauptportal und die Seitenportale dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen oder verstellt werden. Die Fluchtwege und Notausgänge *(gemäss Brandschutzplänen)* müssen jederzeit freigehalten werden. Der/die Mieter/in hat sich vorgängig über das Sicherheitsdispositiv zu informieren und ist für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften verantwortlich.

13. Anzahl Sitzplätze

Die maximal zulässige Anzahl Sitzplätze inklusiv Empore beträgt bei Standardbestuhlung **278 Plätze** und bei Maximalbestuhlung **371 Plätze**, zusätzliche Stehplätze sind nicht gestattet *(siehe Bestuhlungspläne)*.

14. Sigrist/in

Bei allen Veranstaltungen ist die Anwesenheit des/der Sigrist/in erforderlich.

D) Abgabe

1. Aufräumen

Das Wiederherstellen der Raumordnung muss unmittelbar nach Beendigung des Anlasses erfolgen.

2. Abfall

Das Entsorgen des Abfalls ist Sache des Mieters/der Mieterin.

3. Mehrarbeiten Sigrist/in

Zusätzliche Dienste des/der Sigrist/in sowie entstehende Mehrarbeiten bei nicht konformer Abgabe der Räumlichkeiten *(Nachreinigung, Aufräumen, Abfall etc.)* nach einem Anlass werden zusätzlich mit Fr. 75.–/Std. in Rechnung gestellt.

[5] http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/recht/sgs_5/540.0.pdf

E) Schlussbestimmungen

1. Kündigung / Annulation

Wird ein Mietvertrag von dem/der Mieter/in gekündigt oder ein Anlass verschoben, hat dieser eine Gebühr gemäss Gebührenreglement zu entrichten.

Die Kirchgemeinde kann aus betrieblichen Gründen gebuchte Termine bis ein halbes Jahr im Voraus annullieren.

2. Ausnahmen

Die Kirchenpflege kann in besonderen Fällen bezüglich Veranstaltungen oder Kasualien Ausnahmen vom Mietreglement genehmigen.

3. Beschwerden

Beschwerden sind schriftlich und begründet an die Kirchenpflege zu richten.

4. Bisherige Reglemente

Alle bisherigen Mietregelemente werden durch die vorliegende Version ersetzt.

5. Inkraftsetzung

Dieses Mietreglement tritt gemäss Beschluss der Kirchenpflege am 31.01.2024 in Kraft.

6. Mietreglement

Der/die Mieter/in anerkennt mit der Unterzeichnung des Mietgesuchs die Miet- und Nutzungsbedingungen des Mietreglements, des Orgel- und Cembaloreglements sowie die Gebührenordnung.